

# Statuten zur Vereinsmeisterschaft

*Vorstandsbeschluss vom 19.03.2003*

1. Die Vereinsmeisterschaft wird nach Yardstick in den Gruppen „Jollen/Offene Kielboote“ und „Kreuzer“ ausgesegelt. Der Vorstand kann zusätzliche Gruppen bestimmen. Er entscheidet im Zweifelsfall über die Zuordnung zu den Gruppen.
2. Teilnahmeberechtigt sind Mannschaften auf Booten, die im Vereinsregister des SCO eingetragen sind. Der Steuermann bzw. die Steuerfrau muss SCO-Mitglied und darf nicht passiviert sein.
3. Die Vereinsmeisterschaft wird bei den Yardstickregatten im Frühjahr und im Herbst ausgesegelt. Bei diesen Regatten werden die Teilnehmer gemäß Ziffer 2 zusätzlich separat gewertet.
4. In die Wertung für die Vereinsmeisterschaft kommen die vier besten Einzelwertungen jeder Mannschaft nach dem „low point system“ gemäß IWB in der jeweils gültigen Fassung. Die vier Wertungen dürfen aber nicht alle aus einer Regatta (entweder nur Frühjahr oder nur Herbst) stammen.
5. Gewertet werden alle Mannschaften, die in mindestens drei Wettfahrten gestartet sind. Liegen nur drei Einzelwertungen vor, wird die vierte Wettfahrt als „nicht gestartet (DNC)“ gemäß IWB gewertet. Basis für die Punktzahl ist dann die Zahl der in der jeweiligen Gruppe insgesamt in die Wertung gekommenen Mannschaften.  
Finden insgesamt nur drei Wettfahrten statt, werden allein diese drei Einzelergebnisse in die Wertung genommen.  
Finden insgesamt weniger als drei Wettfahrten statt, kommt in dem betreffenden Jahr keine Vereinsmeisterschaft zustande.
6. Die drei erstplatzierten Steuerleute jeder Gruppe erhalten Erinnerungspreise.
7. Der Steuermann bzw. die Steuerfrau der siegreichen Mannschaft jeder Gruppe erhält zusätzlich einen Wanderpreis. Die Preisverleihung findet im Rahmen der Herbst-Mitgliederversammlung statt.
8. Der Wanderpreis ist bis spätestens zum 1. November eines jeden Jahres an den Obmann Wettsegeln zurück zu geben.
9. Nach fünfmaligem Gewinn oder nach dreimaligem Gewinn in Folge geht der Wanderpokal in den endgültigen Besitz des jeweiligen Steuermanns bzw. der Steuerfrau über.
10. Auf Beschluss des Vorstandes – z.B., wenn der Platz zur Anbringung des Namens des Siegers nicht mehr ausreicht – kann der Wanderpreis eingezogen und durch einen neuen ersetzt werden.